

Vereinssatzung 'Touristikverein Glücksburg e.V.'  
(ehemals Fremdenverkehrsverein Glücksburg e.V.)

**§ 1** Der Touristikverein setzt sich zum Ziel, einen steten Fremdenverkehr zu entwickeln, der eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage des Seeheilbades Glücksburg (Ostsee) bildet. Sein Aufgabenbereich umfasst das Gebiet der Stadt Glücksburg (Ostsee). Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Glücksburg (Ostsee).

**§ 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit dazu beitragen, ein schönes, ansprechendes Stadtbild zu schaffen, in dem der Gast sich als Erholungssuchender wohlfühlt. Der Verein wird sich bemühen, soweit dies durch andere Dienststellen oder Personen nicht hinlänglich geschehen kann, die dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen zu ergänzen und zu pflegen. Neuanschaffungen sollen im Benehmen mit der Stadt- und der Kurverwaltung durchgeführt werden. Ferner Beratung der Vermieter und des Fremdenverkehrsgewerbes, soweit es sich nicht um Aufgaben der Kurverwaltung handelt.

**§ 3** Mitglied können neben Behörden, Verbänden, Vereinen und Betrieben alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Einreichung eines Aufnahmeantrages erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) oder durch Tod, ferner durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied

**a]** schriftlicher Mahnung ungeachtet seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Fälligkeit nachkommt,

**b]** durch sein allgemeines oder besonderes Verhalten Anstoß erregt, oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

**§ 4** Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann in Vierteljahresraten bezahlt werden.

**§ 5** Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit durch Anregungen oder Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

**§ 6** Der Vorstand besteht aus: einem 1. Vorsitzenden / einem 2. Vorsitzenden / einem Schriftführer / einem Schatzmeister / zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, in den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt: der 1. Vorsitzende / der Schatzmeister / ein Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt: der 2. Vorsitzende / der Schriftführer / ein Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen, vorbehaltlich seiner Zustimmung, ein anderes Vereinsmitglied in dieses Amt berufen. Der Vorstand beschließt schriftlich oder mündlich mit einer Stimmenmehrheit über die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse müssen vom Schriftführer protokolliert und unterzeichnet werden und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zugeleitet werden.

Aufgaben des Vorstands:

**a]** Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte.

**b]** Verkehr mit Behörden und Vertretung des Vereins nach außen.

**c]** Durchführung der von der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung beschlossenen Aufgaben und Beschlüsse. **d]** Verantwortung für die Kassenführung **e]** Fertigung der Tätigkeits- und Kassenberichte. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur Erfüllung der Vorschriften des BGB hinsichtlich der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister ist personengleich mit dem 1. Vorsitzenden.

**§ 7** Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes wegen des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere des Schatzmeisters, wegen des von ihm vorzulegenden Jahresabschlusses. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zuzustellen. Eigene Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von dem Schriftführer protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

**§ 8** Der Verein kann sich auflösen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Das Vermögen des Vereins darf jedoch nur für gemeinnützige Zwecke im Ostseeheilbad Glücksburg verwandt werden.

Touristikverein Glücksburg e.V. Stand März 2007

1. Vorsitzende: Werner Kiwitt • 24960 Glücksburg

E-Mail: [info@touristikverein-gluecksburg.de](mailto:info@touristikverein-gluecksburg.de)

Web: [www.touristikverein-gluecksburg.de](http://www.touristikverein-gluecksburg.de)